

Beteiligten und die Zuhörer zum Mitdenken veranlaßt und ihnen das Verständnis über die Strafsache vermittelt,

- die gerechte Anwendung des sozialistischen Strafrechts auf die Strafsache und das Veranlassen folgerichtiger kriminalitätsverhütender Maßnahmen zum Ziel seiner sachgemäßen Erörterung des Prozeßstoffes macht,
- die Würde der Bürger und das Ansehen des Gerichts wahr.

Entsprechend den Prinzipien sozialistischer Menschenführung müssen die in der Hauptverhandlung Mitwirkenden als Persönlichkeiten anerkannt und behandelt werden. Unter Berücksichtigung seiner Individualität trifft diese Forderung auch auf den Angeklagten zu. Die Verhandlungsleitung muß darauf gerichtet sein, bei den Bürgern das Verständnis für die Gerechtigkeit der Entscheidungen herbeizuführen, gleichzeitig aber auch Erkenntnisse über die eigenen notwendigen Schritte zur Kriminalitätsverhütung zu vermitteln und die Bereitschaft zum entsprechenden Handeln zu wecken.

Mit seinen zielklaren Fragen muß das Gericht das Wissen jeder Beweisperson über die strafrechtlich relevanten Einzelheiten des Tatgeschehens, über die Persönlichkeit des Angeklagten, über seine Entwicklung und seinen Bewußtseinsstand, über die Kraft des Kollektivs erschließen. Dem Vernommenen soll dadurch die Bedeutung dieser Umstände für die untersuchte Straftat deutlich gemacht und zugleich erreicht werden, daß er Möglichkeiten für kriminalitätsverhütende Maßnahmen erkennt.

Damit das Gericht die Erwägungen tatsächlicher Art und die weiteren Argumente nicht einseitig (z. B. nur vom Standpunkt der Strafverfolgung oder vom Standpunkt der Verteidigung aus) erfährt, sondern jeden Fakt und jedes Argument kennenlernen kann, muß es die Hauptverhandlung so leiten, daß die Beteiligten ihre Mitwirkung voll entfalten und daß sie auch Bedenken gegen Prozeßhandlungen äußern können, die nach ihrer Meinung der Erforschung des Sachverhalts und einer gerechten Entscheidungsfindung nicht dienlich sind.

Der große Vorzug der Hauptverhandlung besteht darin, daß das Gericht aus den Aussagen der Angeklagten, Zeugen, Sachverständigen, Kollektivvertreter, aus den Ausführungen des Staatsanwalts, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers, des Geschädigten usw. lebendige Eindrücke erhält. Durch Fragen an die Beweispersonen, durch die Gegenüberstellung von Angeklagten und Zeugen können Tatsachenerkenntnisse ergänzt, berichtigt, Mißverständnisse geklärt werden. Der Angeklagte und (mit Ausnahme der anderen Beweispersonen) alle unter der Leitung des Gerichts in der Hauptverhandlung Mitwirkenden können zu den Beweisergebnissen Stellung nehmen; sie können Beweisanträge stellen. Das alles trägt zur unmittelbaren Erkenntnis des Sachverhalts und zur allseitigen Erörterung der zu klärenden Probleme während der Hauptverhandlung bei. Im Interesse einer vollständigen und möglichst geradlinigen Aufklärung des Sachverhalts muß sich das Gericht darum bemühen, die Befangenheit von Personen zu überwinden, denen das Auftreten vor Gericht ungewohnt ist. Dabei richten sich die Methoden nach der Persönlichkeit des Bürgers, der dem Gericht gegenübersteht. Einheitlich ist nur das Ziel: Vertrauen zu erwecken, die ungewohnte Umgebung den Aussagenden vergessen zu machen, einen möglicherweise bei ihm vorhandenen Abwehrkomplex abzubauen, die Gedächtnisleistung der Beweisperson gleichzeitig zu versachlichen und zu forcieren.

Eine sachliche Verhandlungsleitung ist weder identisch mit betonter Kälte noch mit Vertraulichkeit. Sie verlangt Korrektheit und Feingefühl des Vorsitzenden, der mit Geduld und Umsicht den Aussagenden auf den Verhandlungsgegenstand hinlenkt. Dem Sinn des Rechts auf gerichtliches Gehör wird durch die Verhandlungsleitung nicht schon dadurch entsprochen, daß sich der Bürger vor Gericht äußern darf, sondern das Gericht muß ihn auch tatsächlich anhören, d. h. aufmerksam seinen Ausführungen folgen, sie sorgfältig abwägen und prüfen, welche Schlußfolgerungen sich aus ihnen in bezug auf die gerichtlichen Entscheidungen ergeben.

Im Interesse der gesellschaftlichen